



Bundesministerium für Verkehr, Innovation und
Technologie
z. H. Frau Dr. Weissenburger
Ghegastraße 1
1030 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
1040 Wien
T +43 (0) 5 90 900DW | F +43 (0) 5 90 900233
E rp@wko.at
W <http://wko.at/rp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
BMVIT-630.333/0001-III/PT2/2007	Rp 459/07/WP/Ra	4002	21.05.2007
	MMag. Winfried Pöcherstorfer		

Stellungnahme im Begutachtungsverfahren betreffend die Umsetzung der Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung: Bundesgesetz, mit dem das Telekommunikationsgesetz 2003 - TKG 2003 geändert wird

Sehr geehrte Frau Dr. Weissenburger!

Die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs einer Novelle des Telekommunikationsgesetzes 2003 und nimmt wie folgt Stellung.

1. Grundsätzliches

Die Richtlinie zur Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher Kommunikationsnetze oder -dienste erzeugt oder verarbeitet werden, ist am 3. Mai 2006 in Kraft getreten. Sie sieht die Verpflichtung vor, alle so genannten Verkehrsdaten (Verkehrsdaten sind Daten, die bei der Erbringung eines Telekommunikationsdienstes erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, wie z.B. Telefon-/Faxnummern, IP-Adressen, Datum, Uhrzeit, Dauer der Verbindung, Datenmenge) inklusive der Standortdaten, die beim Telefonieren, Faxen, Mailen, Surfen, Chatten etc. anfallen, für einen Zeitraum von mindestens sechs und höchstens 24 Monaten ohne konkreten Anlass vorzuhalten. Ein Rückgriff auf die Verkehrsdaten soll die Sicherheitsbehörden bei der Verfolgung von möglichen zukünftigen schweren Straftaten unterstützen.

Die Umsetzung der Speicherverpflichtung für Kommunikationsdaten aus Telefonie hat bis 15. September 2007 zu erfolgen, die Umsetzungsfrist für Kommunikationsdaten betreffend Internetzugang, Internet-Telefonie und Internet-E-Mail endet auf Grund der Erklärung Österreichs, die Anwendung der Richtlinie auf diese Bereiche um 18 Monate zurückzustellen (ABl 2006 L 105/61), am 15. März 2009.

Eine Verpflichtung der Netzbetreiber und Diensteanbieter zur vorsorglichen Speicherung von Verkehrsdaten für Zwecke der Strafverfolgung gibt es in Österreich bisher nicht. Im Gegenteil, sofern für Zwecke der Verrechnung von Entgelten einschließlich der Entgelte für Zusammen-

schaltungen erforderlich, darf der Betreiber Verkehrsdaten längstens bis zum Ablauf jener Frist speichern, innerhalb derer die Rechnung angefochten werden oder ein Anspruch auf Zahlung geltend gemacht werden kann. Darüber hinaus sind Verkehrsdaten zwingend zu löschen oder zu anonymisieren, sofern nicht besondere gesetzliche Bestimmungen Abweichendes regeln (§ 99 Abs 1 und Abs 2 TKG 2003).

Die Wirtschaftskammer Österreich unterstützt eine sinnvolle Verbrechensbekämpfung und das Bestreben nach sachgerechten Lösungen zur grenzüberschreitenden Bekämpfung der organisierten Kriminalität und des Terrorismus. Allerdings müssen die Rahmenbedingungen für die Verbrechensbekämpfung verschiedenen Grundsätzen entsprechen. Dazu gehören vor allem

- ein möglichst geringer Eingriff in die Grundrechte der Bürger (insbesondere Datenschutz und Kommunikationsgeheimnis);
- die Beachtung der technischen und wirtschaftlichen Machbarkeit der Datenspeicherung;
- ein angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis der staatlicherseits angeordneten Maßnahmen sowie
- der volle Kostenersatz für die betroffenen Unternehmen durch den Staat.

2. Anmerkungen zum Entwurf im Detail:

Vorblatt

Im Vorblatt wird ausgeführt, dass der Entwurf keine Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich haben wird. Diese Feststellung ist nicht zutreffend, da bei einer Umsetzung in der vorliegenden Form die Gefahr besteht, dass aufgrund der zu erwartenden höheren Kosten für die Datenspeicherung durch die Netzbetreiber Dienstleistungen in das EU-Ausland ausgelagert werden.

Im Vorblatt ist zu den finanziellen Auswirkungen Folgendes festgehalten:

"Mehrkosten könnten daher lediglich daraus entstehen, dass einerseits die Speicherung nunmehr anders strukturiert wird, um Anordnungen der Strafverfolgungsbehörden entsprechen zu können, und andererseits durch die Befolgung der Anordnungen selbst. Die Höhe dieser Mehrkosten ist nicht vorhersehbar."

Es ist zutreffend, dass die Mehrkosten für die betroffenen Unternehmen in ihrer Gesamtheit derzeit nicht abschätzbar sind. Für die hauptsächlich betroffene Telekommunikationsbranche werden deutliche Mehrkosten aber jedenfalls aus den nachfolgenden Gründen entstehen:

- die in den Erläuterungen zu § 94 Abs 3 angekündigte Änderung der Überwachungsverordnung liegt noch nicht vor. Die Ausgestaltung dieser Änderung ist jedoch wesentlich für die Beurteilung der tatsächlichen Kosten für die Unternehmen.
- Bisher war eine Speicherung der Daten nach dem TKG 2003 nur insoweit zulässig/notwendig, als die Daten auch verrechnungsrelevant waren. Nunmehr müssen die betroffenen Unternehmen Vorratsdaten jedenfalls bis zum Ablauf von sechs Monaten speichern auch wenn diese nicht mehr verrechnungsrelevant sind. Daraus resultiert jedenfalls ein höherer Speicheraufwand für die Netzbetreiber.
- Durch die im Entwurf vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen nach § 102a Abs. 3 und 4 entsteht ebenfalls ein höherer Aufwand für die Unternehmen. Insbesondere ist auch zu be-

achten, dass durch die im Entwurf vorgesehene Art der Speicherung die Vorratsdaten von den Unternehmen nicht in der bisherigen Art weiterspeichert werden können, sondern werden die Betreiber verpflichtet, die Daten qualifiziert zu speichern.

- Zusätzlich wird auch durch die Auskunftspflichtung der Betreiber an die Gerichte auf Basis von § 102a Abs 2 des Entwurfs, auf Basis von § 102a Abs 4 an die Datenschutzkommission und auf Basis von § 102b an den Bundesminister für Justiz ein finanzieller Mehraufwand entstehen.

Die Wirtschaftskammer Österreich fordert daher:

1. Eine klare gesetzliche Regelung zur Tragung der Vollkosten (Investitions- und Betriebskosten) durch die öffentliche Hand sowie den vollen Ersatz der Investitions- und Betriebskosten für die betroffenen Unternehmen. Eine sinnvolle Verbrechensbekämpfung kann nicht auf Kosten der Wirtschaft betrieben werden. Es sollte daher selbstverständlich sein, dass eine hoheitliche Aufgabe, die der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit dient, auch von der öffentlichen Hand zur Gänze finanziert wird. Daher sind die Vollkosten (Investitions- und Betriebskosten) für die Vorratsdatenspeicherung zur Gänze von der Republik Österreich zu tragen.

Wir verweisen einmal mehr auf die derzeit in Österreich geltende Regelung der Telefonie-Überwachung, nach der es trotz des Erkenntnisses des VfGH vom 27.2.2003 (G 37/02 u.a.), demzufolge hinsichtlich der von den Netzbetreibern getätigten Investitionen eine Kostenabgeltung seitens der Republik Österreich zu erfolgen hat, ein solcher Ersatz nicht vorgesehen ist. Die Kosten der Investitionen in die Überwachungseinrichtungen werden daher mangels einer Ersatzregelung derzeit noch immer zur Gänze von den Netzbetreibern getragen.

Auch die Frau Bundesministerin für Justiz geht in ihrer Beantwortung der parlamentarischen Anfrage des Abgeordneten Alexander Zach betreffend die Umsetzung der Richtlinie zur verdachtsunabhängigen Vorratsdatenspeicherung vom 13.3.2007 auf diese Problematik ein und betont, dass eine Kostenregelung auf Basis des oben genannten VfGH Erkenntnisses nach der Bezifferung der Kosten möglich sein wird.

2. Die gleichzeitige Anpassung der Überwachungskostenverordnung, um einen reibungslosen Ersatz der Kosten für die Mitwirkung der Unternehmen bei der Beauskunftung der Vorratsdaten zu gewährleisten.
3. Die rasche Begutachtung der Änderung der Überwachungsverordnung, um die tatsächlichen Kosten für die Branche abschätzen zu können.

Spätere Umsetzung der Daten aus Internetzugang, Internet-Telefonie und Internet-E-Mail:
In der Beschreibung der Begutachtung auf der Website des BMVIT¹ ist Folgendes festgehalten: *"Der Entwurf bezieht sich nur auf Telefondaten. Die Umsetzung der Richtlinie bezüglich Internet-Daten hat erst bis zum 15. März 2009 zu erfolgen und wird aus diesem Grund einer gesonderten Novelle des TKG 2003 vorbehalten."*

Wie auch aus den Erläuterungen zu § 102a Abs 1 hervor geht, hat Österreich erklärt, die Anwendung der Richtlinie auf die Speicherung von Kommunikationsdaten betreffend Internetzugang, Internet-Telefonie und Internet-E-Mail gemäß Art 15 Abs 3 RL 2006/24/EG bis zum 15.3.2009

¹ Abrufbar unter http://www.bmvit.gv.at/telekommunikation/bekanntmachung/begutachtung_tkg.html.

aufzuschieben. Die Umsetzung dieses Teils zur Vorratsdatenspeicherung hat daher erst bis zu diesem Zeitpunkt zu erfolgen und sollte daher getrennt von der Umsetzung betreffend Daten aus Telefonie erfolgen.

Allerdings wird im Entwurf in verschiedenen Passagen immer wieder ein Bezug zu Internetdaten hergestellt. Durch diese teilweise Umsetzung der Verpflichtungen für Internetdaten würde sich für die betroffenen Unternehmen eine erhebliche Rechtsunsicherheit ergeben, da für den Provider nicht klar erkennbar ist, wann beziehungsweise ob und in welchem Umfang er der Verpflichtung zur Vorratsdatenspeicherung unterliegt.

Die Wirtschaftskammer Österreich lehnt daher die Teilumsetzung für die Speicherpflichtung für Daten aus Internetzugang, Internet-Telefonie und Internet-E-Mail strikt ab und ersucht, die in der Erklärung dargelegte Verschiebung der Umsetzung für Daten aus Internet E-Mail und Internet-Telefonie im Gesetzesentwurf vollständig und ohne Ausnahmen zu berücksichtigen.

§ 92 Abs 3 Z 2a Telefondienst:

Gemäß § 92 Abs 3 Z 2a ist vom „Telefondienst“ auch die „elektronische Post“ erfasst. Gemäß § 92 Abs 4a (gemeint wohl § 92 Abs 3 Z 4a) sind Daten anlässlich der Erbringung von Telefondiensten zu speichern, worunter durch die weite Definition des Telefondienstes gemäß § 92 Abs 3 Z 2a auch Daten im Hinblick auf elektronische Post fallen würden.

Die Wirtschaftskammer Österreich spricht sich daher für eine Streichung dieser zusätzlichen Definition des Telefonsdienstes aus, da eine entsprechende Definition bereits im TKG 2003 enthalten ist.

§ 92 Abs 3 Z 2b Benutzerkennung:

Die Definition des „Internetanbieters“ ist unklar und zu weitgehend. Weiters ist es nicht nachvollziehbar, was unter einer „Registrierung“ oder einem „Abonnement“ in diesem Zusammenhang gemeint ist.

Die Wirtschaftskammer Österreich spricht sich daher für eine Streichung dieser zusätzlichen Definition aus, da die Definition mit den Begriffsbestimmungen des TKG 2003 nicht kompatibel ist.

§ 92 Abs 3 Z 2c Standortkennung:

Die Speicherverpflichtung besteht nach dieser Bestimmung auch für die Kennung der Funkzelle, in der die Mobilfunkverbindung endet. Der entsprechende Passus ist zu streichen, da dies technisch nicht speicherbar ist. Die Kennung der Funkzelle kann nur bei Beginn einer aktiven und passiven Verbindung vom Netzbetreiber gespeichert werden.

Die Definition in § 92 Abs 3 Z 2c sollte daher lauten: „Standortkennung“ ein Standortdatum gemäß Z 6, und zwar die Kennung der Funkzelle bei Beginn einer Mobilfunkverbindung“

§ 92 Abs 3 Z 3 Stammdaten:

In der Definition der Stammdaten wird durch den Verweis auf die Vorratsdaten (*„Daten gemäß Z 4a lit a“*) eine offenbar nicht gewollte Rechtsfolge für die Stammdaten ausgelöst:

- Vorratsdaten sind nach sechs Monaten zu löschen - diese „Vermischung“ der Definitionen von Vorratsdaten und Stammdaten führt dazu, dass Stammdaten nach sechs Monaten zu löschen wären;
- Dynamische IP-Adressen werden zu Stammdaten;

- Der akademische Grad und die Bonität werden zu Vorratsdaten;
- Der neu definierte Begriff der „Anschrift“ kann vom auskunftspflichtigen Unternehmen in dieser Form nie mit Sicherheit ordnungsgemäß beauskunftet werden, da man keine Garantie hat, die hier definierten Daten auch wirklich zu besitzen;
- Durch die Erweiterung der Definition des Begriffs der Stammdaten führt dies zu einer Rechtsunsicherheit bei der Beauskunftung von Daten (Stammdaten werden nach dem SPG beauskunftet, Vorratsdaten nach dem TKG);
- § 98 TKG (Auskünfte an Betreiber von Notrufdiensten) würde nun eine sehr viel weiter gehende Auskunftspflicht vorsehen als dies nach der bisherigen Rechtslage der Fall ist.

Wir fordern daher eine strikte Trennung zwischen den Begriffen „Stammdaten“ und „Vorratsdaten“ im Gesetz zu verankern, um so Rechtssicherheit und Klarheit zu schaffen. Eine Vermischung dieser Begriffe ist nach unserer Rechtsansicht nicht erforderlich. Insbesondere soll die Definition der Stammdaten in der derzeit geltenden Rechtslage beibehalten werden.

§ 92 Abs 4a Vorratsdaten:

Wir gehen davon aus, dass die in Punkt 5. genannte Änderung des Entwurfes den bestehenden § 92 Abs 3 Z 4a TKG 2003 ersetzen soll.

Die Definition des Begriffs Vorratsdaten ist aus unserer Sicht nicht eindeutig, da der in den Erläuterungen festgehaltene Grundsatz, dass nur jene Daten zu speichern sind, welche im Rahmen der Dienstleistung bzw des Netzbetriebes ohnedies gespeichert oder verarbeitet werden, in der Definition nicht umgesetzt wird.

Weiters werden hier auch die Daten aus dem Bereich Internet und Internet-Telefonie definiert, welche jedoch erst 2009 umzusetzen sind (hierzu unsere Anmerkungen oben).

Die Wirtschaftskammer Österreich schlägt daher die folgenden Ergänzungen vor:

1. Ausgehend von Erwägungsgrund 13 RL 2006/24/EG² sollten die ebendort festgehaltenen Grundsätze ausdrücklich in § 92 Abs 4a verankert werden.

- Vermeidung von Doppelspeicherung;
- Vorratsspeicherung nur für Daten aus eigenen Diensten der Anbieter bzw. Betreiber sowie
- Daten, die als Folge einer Kommunikation oder eines Kommunikationsdienstes erzeugt oder verarbeitet und gespeichert werden.

Die Definition sollte daher an diesen festgelegten Grundsatz angepasst und wie folgt geändert werden:

„Vorratsdaten sind jene Stamm-, Verkehrs- und Standortdaten, die beim Zugang eines Teilnehmers zu einem öffentlichen Kommunikationsnetz oder zum Zweck der Fakturierung dieses Vor-

² „Diese Richtlinie bezieht sich nur auf Daten, die als Folge einer Kommunikation oder eines Kommunikationsdienstes erzeugt oder verarbeitet werden; sie bezieht sich nicht auf Daten, die Inhalt der übermittelten Information sind. Die Vorratsspeicherung von Daten soll so erfolgen, dass vermieden wird, dass Daten mehr als einmal auf Vorrat gespeichert werden. Daten, die im Zuge der Bereitstellung des entsprechenden Kommunikationsdienstes erzeugt oder verarbeitet wurden, beziehen sich auf Daten, die zugänglich sind. Insbesondere bei der Vorratsspeicherung von Daten im Zusammenhang mit Internet-email und Internet-Telefonie kann die Verpflichtung zu Vorratsspeicherung nur für Daten aus den eigenen Diensten des Anbieter oder Netzbetreiber gelten.“

ganges erzeugt und verarbeitet und gespeichert werden, einschließlich der Daten erfolgreicher Anrufversuche.“

2. Weiters erscheinen uns folgende Änderungen in § 92 Abs 4a notwendig:

- **Streichung der lit bb**, da die entsprechende Umsetzung erst 2009 zu erfolgen hat (siehe oben);
- **lit b) lautet:** *die angewählte(n) Nummer(n) (die Rufnummer(n) des angerufenen Anschlusses) und bei Zusatzdiensten wie Rufweiterleitung oder Rufumleitung die Nummer(n), an die der Anruf geleitet wird.*“ Da die genannten Zusatzdienste nicht gespeichert werden und auch nicht bekannt sind, sollte der 2. Satzteil gestrichen werden und daher lauten: *die angewählte(n) Nummer(n) (die Rufnummer(n) des angerufenen Anschlusses).*
- **betreffend lit e) bb** weisen wir darauf hin, dass die IMEI Daten nicht von allen Mobilfunkbetreibern gespeichert werden können bzw nicht allen Betreibern bekannt sind. Daher ist es erforderlich, wie bereits erwähnt, einen Passus einzuführen, wonach nur jene Daten zu beauskunften sind, welche dem Betreiber auch tatsächlich vorliegen.

§ 102a Abs 1 und 2 - Speicherung von Vorratsdaten:

Die Wirtschaftskammer Österreich unterstützt eine sinnvolle Verbrechensbekämpfung und das Bestreben nach sachgerechten Lösungen zur grenzüberschreitenden Bekämpfung der organisierten Kriminalität und des Terrorismus. Die Vorratsdatenspeicherung stellt jedoch einen massiven Eingriff in das Grundrecht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art 8 EMRK), auf Datenschutz (§ 1 DSGVO 2000) sowie in das Fernmeldegeheimnis (Art 10a StGG) dar.

In Angleichung zur Änderung des § 92 Abs. 3 Z 4a schlagen wir die Ergänzung „erzeugt oder verarbeitet und gespeichert“ vor.

In enger Auslegung des Art 1 Abs. 1 der RL 2006/24/EG, wonach die Vorratsspeicherung von Daten zum Zweck der Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von schweren Straftaten erfolgen soll, fordert die Wirtschaftskammer Österreich einen Zugriff auf vorgehaltene Daten allein unter den nachfolgenden Voraussetzungen: 1. Vorliegen eines Verbrechens gemäß § 17 Abs. 1 StGB und 2. Vorliegen eines **Offizialdeliktes**.

Aufgrund der Schwere des Eingriffs in die Grundrechte erscheint uns auch eine **Klarstellung** in § 102a Abs 2 erforderlich, dass die Beauskunftung ausschließlich auf Grund einer gerichtlichen Anordnung oder Bewilligung zu erfolgen hat und dieser gerichtliche Akt zur Wahrung der Rechtssicherheit für die Unternehmen schriftlich erfolgen muss.

Wir schlagen daher vor, § 102a Abs 2 wie folgt zu formulieren: *„... Die Daten sind so zu speichern, dass sie und alle sonstigen damit zusammenhängenden erforderlichen Informationen unverzüglich an die für die Durchführung einer Überwachung einer Telekommunikation zuständigen Behörden weitergeleitet werden können. Eine Beauskunftung erfolgt ausschließlich auf Grund einer schriftlichen gerichtlichen Anordnung.“*

Es ist jedenfalls auch die Definition eines Servicelevels erforderlich, da „unverzüglich“ technisch und operativ nicht zu gewährleisten ist - wir regen daher eine Definition des Begriffes „unverzüglich“ unter Berücksichtigung der technischen und operativen Rahmenbedingungen an. Andernfalls verstehen wir unter dem Begriff „unverzüglich“ nach allgemeinem Zivilrecht ein Handeln „ohne schuldhaftes Verzögerung“. Der Begriff der „Unverzüglichkeit“ bedarf einer genauen

gesetzlichen Determinierung, um Auslegungskonflikte zwischen Betreibern und Bedarfsträgern hintanzuhalten.

§ 102a Abs 3 - Organisatorische Vorkehrungen zur Speicherung von Vorratsdaten:

§ 102a Abs 3 sieht sehr weitreichende Sicherheitsbestimmungen vor, deren konkreter Umfang völlig unklar ist, da diese Begriffe nur schwer in die Praxis umsetzbar sind (zB „zufälliger Verlust“, „zufällige Änderung“ etc). Sollte damit eine Backup-Sicherung der Daten gemeint sein, so sollte dies auch dem Gesetzeswortlaut zu entnehmen sein. Ansonsten könnten hier die Unternehmen sich eventuell umfangreichen Haftungsforderungen gegenüber sehen.

Weiters sieht § 102a Abs 3 vor, dass die Unternehmen sicher zu stellen haben, dass der Zugang zu den Daten ausschließlich „*besonders ermächtigten Personen*“ vorbehalten ist. Hier stellt sich die Frage, welche Maßnahmen damit vom Unternehmen zu treffen sind, um beispielsweise einem Callcenter-Agent Einsicht in diese Daten zu Kundenbeauskunftungen gewähren zu können. Wir ersuchen hier um entsprechende Klarstellung.

§ 102a Abs 4 - Auskunftspflichten der Unternehmen an die DSK:

Die in § 102a Abs 4 enthaltene Auskunftsverpflichtung an die Datenschutzkommission durch die Unternehmen wird strikt abgelehnt. Diese Verpflichtung kann durchaus von den Behörden der öffentlichen Hand selbst wahrgenommen werden, sodass diese Übertragung von hoheitlichen Aufgaben an die Wirtschaft hier keinesfalls erforderlich, sondern vielmehr unverhältnismäßig erscheint und daher als solche abzulehnen ist.

Weiters würde diese Verpflichtung auch zu einer Unsicherheit hinsichtlich der Lösungsverpflichtung der Vorratsdaten bei den Unternehmen führen, da abgerufene Daten länger aufzubewahren sind, wobei hierfür im Begutachtungsentwurf keine Lösungsverpflichtung mehr definiert ist.

§ 102b -Auskunftspflichten der Unternehmen an den Bundesminister für Justiz:

Die in § 102b angeführten Informationen werden von den Unternehmen bereits an die Gerichte im Rahmen der Beauskunftung gemeldet. Es sollte daher eine direkte Information seitens der Gerichte an den Bundesminister für Justiz erfolgen. Zur Begründung siehe die Anmerkungen zu § 102a Abs 4.

Weitere Anpassung des TKG 2003:

Die Wirtschaftskammer Österreich ersucht im Zuge der Novellierung des TKG im Sinne des einfacheren Vollzuges des TKG eine Anpassung von § 15 TKG 2003 vorzunehmen und schlägt die Einfügung eines Abs 6 in § 15 TKG 2003 vor.

Hintergrund: Für Tätigkeiten, die dem TKG 2003 unterliegen, bedarf es keiner Bewilligung sondern lediglich einer Anzeige bei der RTR-GmbH. Der Verpflichtung, die nach dem TKG 2003 erforderliche Anzeige über die Einstellung von anzeigepflichtigen Diensten zu erstatten, wird in der Praxis häufig nicht nachgekommen. Dadurch werden bei den Behörden wie auch bei den Wirtschaftskammern Diensteanbieter geführt, die ihre Rechte (dauerhaft) nicht mehr ausüben. Um nicht mehr aktuelle Dienstanmeldungen (§ 15 TKG 2003) von Amts wegen löschen zu können, sollte in Anlehnung an die gewerberechtlichen Bestimmungen auch im TKG ein Erlöschen der Ausübungsbefugnis bei längerer Nichtinanspruchnahme der Rechte vorgesehen werden.

Wir schlagen daher vor, folgenden § 15 Abs 6 vorzusehen:

§ 15 (6) Ist die Bereitstellung eines öffentlichen Kommunikationsnetzes oder -dienstes während der letzten drei Jahre nicht ausgeübt worden und ist der Bereitsteller mit der Entrichtung der Umlage an die Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft mehr als drei Jahre im Rückstand, hat die Behörde mit Bescheid die Einstellung des öffentlichen Kommunikationsnetzes oder -dienstes festzustellen. Vor der Erlassung des Bescheides ist der Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes oder -dienstes auf die Rechtsfolgen der Aufhebung nachweislich aufmerksam zu machen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.



Dr. Christoph Leitl
Präsident

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Reinhold Mitterlehner
Generalsekretär-Stv.